

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020; (GVBl. I. S. 915) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle beschlossen:

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Nibelungenhalle, Ortsteil Grasellenbach und für das Haus Aicher Cent, Ortsteil Hammelbach werden zur Deckung der Betriebskosten und der sonstigen Belastungen Gebühren nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für den Gebrauch des Festsaaes in der Nibelungenhalle als auch im Haus Aicher Cent werden folgende Gebühren je Nutzung erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | < 6 Std. Nutzung | 95,00 € |
| | > 6 Std. bis 12 Std. Nutzung | 165,00 € |
| | > 12 Std. – 24 Std. Nutzung | 235,00 € |
| | > 24 Std. – 32 Std Nutzung | 305,00 € |
| | > 32 Std. – 40 Std. Nutzung | 380,00 € |
| | > 40 Std. – 60 Std. Nutzung | 400,00 € |
| | > 60 Std. – 80 Std. Nutzung | 500,00 € |
| | > 80 Std. – 100 Std. Nutzung | 600,00 € |
| | > 100 Std. – 120 Std. Nutzung | 700,00 € |
| | > 120 Std. anschl. für jede weitere Stunde | 5,00 € |
- (Die Gebührensätze verstehen sich inkl. gültiger Mehrwertsteuer).
Zu den Nutzungszeiten zählen die Auf- und Abbauzeiten jeweils nicht dazu.
- b. Küchenbenutzung: Haus Aicher Cent: In der Nutzungsgebühr enthalten
- c. Küchenbenutzung: Nibelungenhalle (Tagespauschale) 65,-- €/Tag
- d. Für auswärtige Veranstalter oder Nutzer (maßgeblich ist der Sitz des Vereins und bei Privatpersonen der Hauptwohnsitz des Vertragspartners) erhöht sich der jeweilige Gebührensatz um 20 %
- e. Für die Nutzung der Säle bzw. Küche wird eine Kautions in Höhe von 250,-- €/Tag bzw. 500,00 € bei auswärtigen Mietern, erhoben, die nach einwandfreier Rückgabe der Gebrauchssache rückerstattet wird.

f. Gebührentatbestände für besondere Veranstaltungen:

- Übungsstunden für örtliche Vereine/ Proben /o. ä.:
 - bis zu zwei Stunden pro Belegung
6,00 €
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu 2 Std. pauschal 200,00 €
 - bis zu drei Stunden pro Belegung
8,00 €
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu 3 Std. pauschal 280,00 €
 - Über drei Stunden bis 5 Std. pro Belegung
10,00 €
bzw. bei max 45 Belegungen pro Jahr von 3 bis 5 Std., pauschal 360,00 €

- Übungsstunden für private Zwecke
 - Übungsstunden für private Zwecke bis zu 2 Std. pro Belegung 12,00 €
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu 2 Std. pauschal 400,00 €
 - bis zu 3 Stunden pro Belegung
16,00 €
bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu 3 Std. pauschal 560,00 €
 - über 3 Stunden bis 5 Std. pro Belegung
20,00 €
bzw. bei max 45 Belegungen pro Jahr von 3 bis zu 5 Std., pauschal 720,00 €

§ 2

Zusätzliche Sonderkosten

- a. Ausleihe von Geschirr außer Haus 50,00 €
- b. Geschirrsersatz bei Bruch/Stk. 5,00 €
- c. Reinigung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde pro Std. 35,00 €
- d. Reinigung der Nibelungenhalle mittels Reinigungsmaschine Saal 50,00 €
Reinigung der Nibelungenhalle mittels Reinigungsmaschine Saal/Foyer 75,00 €
Reinigung der Nibelungenhalle mittels Reinigungsmaschine Foyer 35,00 €
- d. Stromkostenersatz ab 50 Kwh
(der Stromkostenersatz wird pro Kwh nach dem jeweils aktuellen Stromvertragspreis der Gemeinde abgerechnet und versteht sich incl. der gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer).
- e. zwischen dem 15. Oktober und 30. April werden für private Nutzungen gem. § 1a für die jeweils maximale Stundenzahl der Staffelung 5,00 € pro Stunde Heizkostenpauschale erhoben

Bei Veranstaltungen/Nutzungen, die nicht den Gebührentatbeständen entsprechen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, Pauschalbeträge auf der Grundlage der vorgenannten Einzelfestsetzungen zu vereinbaren.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Gebührenbefreiung wird erteilt bei

- a. Blutspendeterminen
- b. Altenfeiern durch das DRK, den VdK
- c. Fastnachtskindermaskenball bei örtlichen Veranstaltern

Gebührenermäßigung wird gewährt bei:

- d. Wohltätigkeitsveranstaltungen, sofern der Erlös der Veranstaltung einer Organisation zur Verfügung gestellt wird, deren Gemeinnützigkeit von der Finanzbehörde anerkannt ist **50,-- €/Veranstaltung**
- e. Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinden durchgeführt werden
50,-- €/Veranstaltung

Weiterhin ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach ermächtigt, Gebührenbefreiungen in Zweifelsfällen auszusprechen.

§ 4 Sonstige Räumlichkeiten in den Gemeinschaftshäusern

Für den Gebrauch/Anmietung von sonstigen Räumen innerhalb der beiden Gemeinschaftshäuser wie beispielsweise des Churpfälzer Saales oder des Tagungsraumes im UG (Nibelungenhalle) werden

ab 3 Std. bis 10 Std. pro Tag	40,00 €
ab 10 Std. bis 24 Std. pro Tag	65,00 €

erhoben.

§ 5 Sonstiges

Soweit eine Veranstaltung über die Sperrzeit hinausgeht, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, eine Sperrzeitverkürzung einzuholen. Weiterhin sind bei öffentlichen Veranstaltungen die entsprechenden gaststättenrechtlichen Anzeigen zu beachten.

Soweit Musikaufführungen, die Gema-pflichtig sind, stattfinden, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, hiervon die Gema in Kenntnis zu setzen und die Gebühr direkt an die Gema zu zahlen.

Führt ein Veranstaltungsträger nach Zustandekommen eines Mietvertrages eine Veranstaltung nicht durch, so muss er die vereinbarten Gebühren dennoch tragen.

Im Falle des Getränkeauschanks in den Gemeinschaftseinrichtungen ist der Nutzer/Mieter verpflichtet die Getränke durch den Getränkeverleger zu beziehen, der im Mietvertrag hierfür vorgesehen ist.

Der Veranstalter ist haftbar für Schäden während der Mietdauer.

§ 6

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Gebührenordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grasellenbach, den 04.01.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
GRASELLENBACH

(Siegel)

- Röth, Bürgermeister